

**DRITTE SATZUNG**  
**ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN**  
**DIPLOMSTUDIENGANG PHYSIK**  
**AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG**

**Vom 15. September 2004**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2005-13](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-13))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Würzburg vom 29. März 1994 (KWMBI II S. 358), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2003 (KWMBI II 2004. S. 688) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen (§ 16 Abs. 2). <sup>2</sup>Die Fachprüfung im Fach Experimentelle Physik besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit in Experimentalphysik I und aus einer mündlichen Prüfung in Experimentalphysik II.“

b) Der bisherige Abs. 3 Satz 2 wird zum neuen Abs. 4.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Prüfung in Experimentalphysik I soll am Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3.

cc) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Chemie“ der Passus „ , Informatik“ eingefügt sowie der Verweis „§ 16 Abs. 3 Nrn. 4 und 5“ durch den Verweis „§ 16 Abs. 3 Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat,

1. sich nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur schriftlichen Prüfung in Experimentalphysik I (vgl. Abs. 1 S. 1, § 3 Abs. 3 Satz 2) meldet, dass er diese bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt hat, oder diese Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters ablegt oder

2. sich nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur mündlichen Prüfung in Experimentalphysik II (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2) und den weiteren mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung meldet, dass er diese vollständig bis

zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt hat, oder diese Prüfungen, zu der er sich gemeldet hat, nicht vollständig bis zum Ende des fünften Fachsemesters ablegt.

<sup>2</sup>Dabei beschränkt sich die Fiktion des Nichtbestehens nach Satz 1 Nr. 2 ausschließlich auf die mündliche Teilprüfung in Experimentalphysik II und den weiteren mündlichen Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, weshalb eine bereits bestandene schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I hiervon unberührt bleibt.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) In Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Überschreitet ein Student die Frist des Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bei Wechsel von einem anderen Studienort an die Universität Würzburg, gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Nachfrist für die Prüfung in Experimentalphysik I im Umfang von zwei Semestern, es sei denn, dass im Einzelfall eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist geboten ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Experimentelle Physik, Theoretische Physik, Technische Physik, Didaktik der Physik oder Astronomie“ durch die Worte „der Fakultät für Physik und Astronomie“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 7 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder per e-mail“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Von der Niederschrift erhält die Prüfungskanzlei jeweils eine Ausfertigung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Prüfer für die schriftliche Klausurarbeit in Experimentalphysik I (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4) oder im Wahlpflichtfach (§ 20 Abs. 2 Satz 3) sowie die Prüfer und Beisitzer für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 1) werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „auswärtigen“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einzelprüfung“ die Worte „vorbehaltlich der Regelung in Satz 4“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Diplomarbeit“ die Worte „oder eine schriftliche Prüfungsleistung“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte „mündlichen Prüfung im ersten Prüfungsfach“ durch die Worte „jeweiligen angemeldeten Teil- beziehungsweise ersten Fachprüfung“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder Aufsichtführenden“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 4 wird der Verweis „§ 20 Abs. 2 Satz 2“ durch den Verweis „§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3“ ersetzt
8. In § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Die Modalitäten der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss fest; insbesondere kann die Fertigung von Einzelkopien ausgeschlossen werden.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
9. In § 14 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „bzw. Teilnoten“ eingefügt.
10. In § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:  
 „(4) Art und Umfang der Sonderregelung können im Zeugnis entsprechend ausgewiesen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies für geboten hält.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach den Worten „Experimentelle Physik“ folgende Worte angefügt:  
 „ a) schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I und  
 b) mündliche Prüfung in Experimentalphysik II.“
- bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
 „4. nach Wahl des Studenten:  
 a) Chemie,  
 b) Informatik oder  
 c) Numerische Mathematik.“
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
 „1. Experimentelle Physik:  
 a) Für die schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I:  
 die beiden Veranstaltungen Einführung in die Physik I und II,  
 Physikalisches Grundpraktikum - Kurs I sowie  
 Auswertung von Messungen und Fehlerrechnung.  
 b) Für die mündliche Prüfung in Experimentalphysik II:  
 die Veranstaltungen Einführung in die Physik I oder II nach Wahl des Kandidaten, die Veranstaltungen Einführung in die Physik III und IV sowie  
 Physikalisches Grundpraktikum (Kurs I und II).“
- bb) Die bisherige Nr. 5 wird zur Nr. 6.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird zur Nr. 5.

## 12. § 17 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 werden die Worte „in Physik oder Nanostrukturtechnik“ durch die Worte „im Diplomstudiengang Physik oder im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Worte „Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg der“ durch die Worte „Universität Würzburg im Diplomstudiengang Physik“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden vor dem Wort „an“ die Worte „vorbehaltlich einer Teilzulassung nach Abs. 3 oder einer vorgezogenen Prüfung nach Abs. 4“ eingefügt.
- dd) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
<sup>2</sup>„Das Bestehen der Teilprüfung in Experimentalphysik I ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Teilprüfung in Experimentalphysik II sowie zu den Fachprüfungen in Theoretischer Physik und Mathematik.“

## b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für die schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist des § 4 Abs. 3 Nr. 1 eine Teilzulassung zu beantragen. <sup>2</sup>Durch eine Teilzulassung zur Prüfung in Experimentalphysik I wird die Entscheidung über die Zulassung zu den restlichen Teil- und Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nicht vorweggenommen. <sup>3</sup>Zu dieser Prüfung wird der Student abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zugelassen, wenn er an einer der Übungen zu den Vorlesungen Einführung in die Physik I oder II mit Erfolg teilgenommen hat.“

## c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

## 13. § 18 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Antrag“ werden die Worte „auf Teilzulassung zur Prüfung in Experimentalphysik I und“ eingefügt.
- bb) Das Wort „zur“ wird durch die Worte „zu den restlichen Teil- bzw. Fachprüfungen der“ ersetzt.

## b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Teilzulassung zur Prüfung in Experimentalphysik I sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik oder im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
2. das Studienbuch oder die es ersetzenden Unterlagen,
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der vorgeschriebenen Lehrveranstaltung (§ 17 Abs. 3) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.“

## c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung in Experimentalphysik II sowie zu den restlichen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen

- staltungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
2. der Nachweis über die bestandene Prüfung in Experimentalphysik I, soweit diese nicht an der Universität Würzburg abgelegt worden ist,
  3. das Studienbuch oder die es ersetzenden Unterlagen,
  4. eine Erklärung zur Prüfung im Fach "Experimentelle Physik" gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b),
  5. gegebenenfalls die Angabe der gewünschten Prüfer, sowie der mit diesen vereinbarten Prüfungstermine.“
- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6.
- e) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - (1) Der Verweis „§ 17 Abs. 3“ wird durch den Verweis „§ 17 Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungsfächern“ werden die Worte „oder noch vor der Ablegung der Prüfung in Experimentalphysik I“ eingefügt.“
    - (2) Nach dem Wort „Prüfungsfächern“ werden die Worte „oder noch vor der Ablegung der Prüfung in Experimentalphysik I“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird der Verweis „Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5“ durch den Verweis „Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- f) Der neue Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „bzw. zur vorgezogenen Prüfung im Sinne des Absatz 3“ werden gestrichen.
  - bb) Der Verweis „Abs. 2 Nr. 5“ wird durch den Verweis „Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. die in § 18 Abs. 2 bis 4 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorlegt,“
    - bb) Es werden folgende Nrn. 3 bis 5 angefügt:
 

„ 3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,  
 4. die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Physik oder im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik endgültig nicht bestanden hat

oder

5. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis „§ 18 Abs. 3“ durch „§ 18 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Prüfung in Experimentalphysik I wird schriftlich im Umfang von ca. drei Stunden durchgeführt und findet jedes Semester statt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die übrigen Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (vgl. § 16 Abs. 2) werden mündlich abgehalten.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

dd) Im neuen Satz 3 wird das Wort „und“ durch den Passus „ , Informatik oder“ ersetzt.

ee) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert: Das Wort „muß“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Verweis „§ 17 Abs. 3“ wird der Passus „und 4“ eingefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsarbeiten zu Experimentalphysik I werden von einem nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 bestellten Prüfer korrigiert. <sup>2</sup>Die Note richtet sich nach Maßgabe des § 21 Abs. 1. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.“

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfung im Fach Experimentelle Physik im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1) ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung in Experimentalphysik I als auch die mündliche Prüfung in Experimentalphysik II nach Maßgabe des Abs. 1 jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. <sup>2</sup>Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den beiden Teilprüfungen erzielten Noten. <sup>3</sup>Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gesamtnote ist wie folgt festzusetzen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,0	mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnitt von 1,1 bis 1,5	sehr gut (1),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut (2),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend (3),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend (4).

c) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „mündlichen Prüfung“ durch das Wort „Fachprüfung“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „bzw. Teilnoten“ eingefügt.

## 18. § 23 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 1 ist sie im Fach Experimentalphysik I, im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2 im Fach Experimentalphysik II sowie den weiteren Fächern im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zu wiederholen. <sup>3</sup>Wurde die Prüfung im Fach Chemie, Informatik oder Numerische Mathematik bereits vor den übrigen Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 4) erfolgreich und fristgerecht abgelegt, so sind in diesem Falle jedoch nur die Teilprüfung in dem Fach Experimentelle Physik I, soweit diese noch nicht erfolgreich abgelegt ist, sowie die Teilprüfung in dem Fach Experimentelle Physik II und die Fachprüfungen in den Fächern Theoretische Physik und Mathematik zu wiederholen. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten Prüfungstermin (§ 20 Abs. 1), jedoch nur bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf von sieben Monaten nach Ablauf des dritten Fachsemesters, im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis zum Ablauf von sieben Monaten nach Ablauf des fünften Fachsemesters zu wiederholen.“

## bb) Satz 7 wird aufgehoben.

## b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Prüfung in Experimentalphysik I ist nur dann zulässig, wenn die Prüfung in diesem Fach erstmals zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt worden ist. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung in den restlichen Fächern der Diplom-Vorprüfung ist nur dann zulässig, wenn die Prüfung in nicht mehr als einem Fach nicht bestanden ist und der Kandidat in den übrigen Fachprüfungen mindestens die Fachnote „befriedigend“ erhalten hat. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten mit, wann die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung erfüllt sind. <sup>4</sup>Der Kandidat hat dann zum nächsten Prüfungstermin einen entsprechenden Zulassungsantrag (§ 18 Abs. 1) zu stellen. <sup>5</sup>Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden sind.“

## c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Diplom-Vorprüfung“ die Worte „(Fachprüfung bzw. Teilprüfung im Rahmen der Fachprüfung in Experimenteller Physik)“ eingefügt.

## 19. § 24 wird wie folgt geändert:

## a) In Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg der“ durch die Worte „Universität Würzburg im Diplomstudiengang Physik“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden vor dem Wort „an“ die Worte „vorbehaltlich einer vorgezogenen Prüfung nach Abs. 4“ eingefügt.

## b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „frühestens nach zwei oder“ gestrichen.

## 20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis „Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6“ durch den Verweis „Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5“ ersetzt.

## b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Zur Prüfung im Fach „Angewandte Physik“ kann der Kandidat auf Antrag bereits vor den sonstigen Prüfungsleistungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Soweit der Kandidat die

Prüfung in diesem Fach vorzeitig ablegen will, muss er einen besonderen Zulassungsantrag stellen. <sup>3</sup>Dazu hat er bei der Meldung zur Prüfung die in Abs. 4 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 7 Satz 1 genannten Unterlagen sowie die für dieses Fach geforderten Leistungsnachweise gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d) und e) vorzulegen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
  - d) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 9 werden zu Nrn. 1 bis 8.
    - cc) In der neuen Nr. 1 wird folgender Nebensatz angefügt:  
„soweit diese nicht an der Universität Würzburg abgelegt worden ist,“
    - dd) Die neue Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik oder im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,“
    - ee) In der neuen Nr. 3 werden nach dem Wort „Studienbuch“ die Worte „oder die es ersetzenden Unterlagen“ eingefügt.
    - ff) In der neuen Nr. 4 Satz 2 werden der Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 4“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 3“ sowie der Verweis „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d und e“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d und e“ ersetzt.
    - gg) In der neuen Nr. 7 wird der Verweis „§ 27 Abs. 1 Nr. 3“ durch den Verweis „§ 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - e) Der neue Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der Verweis „§ 18 Abs. 4“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - (1) Es wird der Verweis „Abs. 3 Nr. 5“ durch den Verweis „Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
      - (2) Es wird der Verweis „§ 18 Abs. 5“ durch den Verweis „§ 18 Abs. 6“ ersetzt.
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. die in § 25 Abs. 4, bei vorgezogenen Prüfungen in den Wahlfächern „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ oder „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bzw. im Fach „Angewandte Physik“ die in § 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorlegt,“
    - bb) Es werden folgende Nrn. 3 bis 5 angefügt:
      - „3. unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
      - 4. die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Physik oder im Diplomstudiengang Nanostrukturtechnik endgültig nicht bestanden hat  
oder
      - 5. sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „bzw. auf Zulassung zur vorzeitigen Prüfung nach § 25 Abs. 2 oder 3 bzw. über den Antrag nach § 25 Abs. 4 Nr. 6“ eingefügt.



## 22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchst. f) wird das Wort „Sowie“ gestrichen.
  - bb) In Buchst. g) wird nach dem Wort „Geophysik“ das Wort „oder“ angefügt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Nr.1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
  - „Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene A und B;“

## 23. § 28 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- a) „<sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll unbeschadet der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 und der Vorschrift des § 24 Abs. 4 innerhalb von acht Wochen abgelegt werden.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Die übrigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 3 und 4.

## 24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - „<sup>2</sup>Im Falle des § 4 Abs. 4 ist nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen bzw. Diplomarbeit) zu wiederholen.“
  - bb) In Satz 3 wird der Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 4“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 wird der Passus „ , jedoch frühestens nach zwei Monaten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird der Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 4“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - „(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung des ersten Teils der Diplomprüfung ist nur zulässig, wenn der Kandidat in mindestens zwei Fächern wenigstens die Note „befriedigend“ erhalten hat, oder wenn wegen des fiktiven Nichtbestehens nach § 4 Abs. 4 eine mündliche Prüfung nur einmal stattgefunden hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten mit, wann die Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung erfüllt sind. <sup>3</sup>Der Kandidat hat dann zum nächsten Prüfungstermin einen entsprechenden Zulassungsantrag zu stellen. <sup>4</sup>Abs. 1 Sätze 5 bis 9 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht bestanden sind.“

## 25. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
  - „(2) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit darf nicht mit einer früher oder gleichzeitig vorgelegten Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder anderen Diplomarbeit identisch sein. <sup>2</sup>Eine Anrechnung ist ausgeschlossen.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu den Abs. 3 bis 6.
- c) Im neuen Abs. 3 wird der Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 4“ durch den Verweis „§ 28 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

d) Im neuen Abs. 5 wird der Verweis „Absätze 1 bis 3“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

26. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird nach dem Wort „Arbeit“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird nach dem Wort Zeugnis der Nebensatz „ , das unverzüglich einzureichen ist,“ eingefügt.

27. In § 34 Abs. 3 Satz 6 wird der Verweis „§ 32 Abs. 1 und 3 bis 5“ durch den Verweis „§ 32 Abs. 1, 2, 4 bis 6“ ersetzt.

28. § 36 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird aus den Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer des ersten Teils der Diplomprüfung und den Noten der Diplomarbeit das arithmetische Mittel errechnet. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Auf Grund dessen wird die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

Bei einem Durchschnitt bis 1,0	mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnitt von 1,1 bis 1,5	sehr gut (1),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut (2),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend (3),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend (4).“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## § 3 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Diese Satzung gilt erstmals für Studenten, die im Wintersemester 2004/2005 das Studium im Diplomstudiengang Physik an der Universität Würzburg beginnen oder von einer anderen Hochschule dorthin wechseln. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nr. 2 Buchst. a) cc), Nrn. 3, 4, 5 Buchst. b), Nr. 6 Buchst. a) aa), b), Nrn. 8, 10, 12 Buchst. a) aa) und bb), Nr. 13 Buchst. g), Nr. 15 Buchst. a) dd), Nr. 17 Buchst. a) und b), Nr. 19, 20 Buchst. a), b), c), d) aa), bb), cc), ee), ff) und gg) und e) bb) (1), Nr. 21 Buchst. b), Nrn. 22, 23, 24 Buchst. a) und Nr. 28 dieser Satzung für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung an der Universität Würzburg im Diplomstudiengang Physik bereits immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Juli 2004 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 25. August 2004 Nr. X/4-5e69d(2)-10b/35 967.

Würzburg, den 15. September 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase

Die Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Würzburg wurde am 15. September 2004 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. September 2004 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2004.

Würzburg, den 16. September 2004

Der Präsident:

gez.

Prof. Dr. A. Haase